

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDEN KUNST IN GRAZ

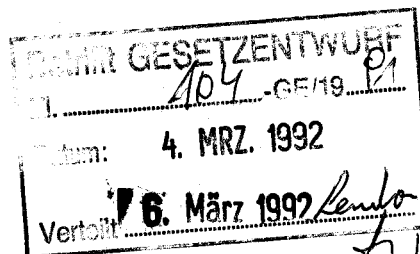
R e k t o r a t

A-8010 Graz, Leonhardstraße 15, Postfach 208, Tel: (0316) 389 DW 1106,1107 Telefax: (0316) 32504

Graz, 28. 2. 1992

Re/448

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Abteilung I/B/7
Minoritenplatz 5
1014 Wien



Betreff: Zu GZ 68.159/89-17/91
Entwurf einer Novelle des Studienförderungsgesetzes

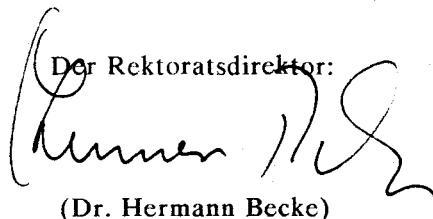
Zum vorliegenden Gesetzesentwurf stellt das Rektorat folgendes fest:

- 1.) Die Grundtendenz des Gesetzes wird grundsätzlich begrüßt.
- 2.) Wie aus den Erläuterungen und dem Gesetzestext selbst hervorgeht, bedeutet der Entwurf eine Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten und damit naturgemäß eine steigende Zahl von Anträgen. Darauf wird auch im Abschnitt über die Kosten der Novelle ausdrücklich Rücksicht genommen. Es wird allerdings dabei nicht berücksichtigt, daß diese Erweiterung nicht nur bei der Studienbeihilfenbehörde einen Planstellenbedarf ergibt, sondern daß ein derartiger Bedarf naturgemäß auch an den Universitäten und Kunsthochschulen und insbesondere in den Studien- und Prüfungsabteilungen bzw. in den Auslandsreferaten anfallen wird. Die Universitäten und Hochschulen werden in beträchtlich höherem Maße Bestätigungen für Stipendienwerber auszustellen haben und naturgemäß wird sich die Beratungstätigkeit ausweiten müssen, da die Stipendienwerber in erster Linie an ihrer eigenen Universität und Hochschule fragen werden. Es ist daher unbedingt zu berücksichtigen, daß bei einer Realisierung des vorliegenden Gesetzesentwurf auch an den Universitäten und Hochschulen zusätzliche Planstellen notwendig werden. Für die Musikhochschule Graz würde eine 1/2 Planstelle VB I/c ausreichen.

- 2 -

- 3.) Bei § 42 (Leistungsstipendien) und § 44 (Förderungsstipendien) ist aus den Erfahrungen der Hochschule speziell für Kunsthochschulen eine Erweiterung insofern angezeigt, als eine Umschichtungsmöglichkeit der Mittel für Förderungsstipendien zu Mitteln für Leistungsstipendien im Gesetz vorgesehen sein müßte. Die Erfahrung hat auch gezeigt, daß eine wesentlich größere Zahl von Bewerbern um Leistungsstipendien vorliegt als um Förderungstipendien. Um hier seitens der vom Gesamtkollegium eingesetzten Stipendienkommission flexibel reagieren zu können, wäre die gesetzliche Möglichkeit einer Umschichtung unbedingt notwendig.
- 4.) Dem Rektorat ist das beiliegende Schreiben der Arbeitsgruppe der Abendgymnasien zugegangen. Dieser Problemkreis ist für Musikhochschulen kaum von praktischer Bedeutung, da einerseits in ganz wenigen Studienrichtungen die Matura Eingangsvoraussetzung ist und da andererseits es fast auszuschließen ist, daß in künstlerisch praktischen Fächern Studienanfänger aufgenommen werden, die älter als 40 Jahre sind.

Der Rektorsdirektor:



(Dr. Hermann Becke)

Ergeht an:

- 1.) Das Präsidium des Nationalrats (25 Ausfertigungen)
- 2.) Alle Universitäts- und Rektorsdirektoren sowie an den Akademiedirektor
- 3.) BMWF - Abteilung I/6

Arbeitsgemeinschaft der Abendgymnasien Österreichs (ArGe-AGÖ)
Schulvertreter des BG, BRG und WiKu BRG für Berufstätige Graz
Ortweinplatz 1, 8010 Graz

An das
Rektorat der
HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST
in Graz

Im Rektorat eingelangt
7. Feb. 1992

Graz, 5. Februar 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung von
Studienbeihilfe und weiteren Studienförderungsmaßnahmen
(Studienförderungsgesetz 1992): Aussendung zur
Begutachtung.

M a g n i f i z e n z ,
sehr geehrte Damen und Herren !

Die Arbeitsgemeinschaft der Abendgymnasien Österreichs (ArGe-AGÖ),
in der Steiermark repräsentiert durch die Schulvertreter des
Bundesgymnasiums, Bundesrealgymnasiums und wirtschaftskundlichen
Bundesrealgymnasium für Berufstätige Graz, bittet Sie, bei der
Stellungnahme zum Entwurf des Studienförderungsgesetzes 1992 im
Interesse der im sogenannten "Zweiten Bildungsweg" Studierenden,
folgenden Standpunkt nachhaltig zu vertreten:

Der § 6.(1) 4.: "(Voraussetzung für die Gewährung einer
Studienbeihilfe ist, daß der Studierende) **das Studium,
für das Studienbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung
des 40. Lebensjahres begonnen hat ...** "

ist zu ergänzen durch: "**Ausgenommen davon sind Absolventen
höherer Schulen für Berufstätige sowie eines Aufbaugymnasiums
oder -realgymnasiums.**"

Im Studienförderungsgesetz 1983 (in der Fassung von 1985) war die
gewünschte Ausnahmeregelung bereits enthalten. Im gegenwärtig gül-
tigen Studienförderungsgesetz sind die Absolventen des zweiten
Bildungsweges nicht mehr berücksichtigt. Da nur ein sehr kleiner
Personenkreis in den Genuß der von uns gewünschten Regelung
kommen wird, werden auch die entstehenden Mehrkosten gering sein.
Umso mehr trifft das gegenwärtige Gesetz und das vorgeschlagene
jeden Einzelnen, der noch im fortgeschrittenen Alter unter
beträchtlichen persönlichen und finanziellen Opfern ein Studium
absolvieren möchte.

Wir bitten Sie daher sehr darum, sich in diesem Sinne für unsere
Absolventen einzusetzen !


(Dr. Wolfgang Kienberger)


(Mag. Annemarie Lukas)